



Kernargumente des Deutschen Fleischer-Verband e.V zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG)

Frankfurt am Main, 31.08.2026

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) vertritt die Interessen der rund 10.000 Betriebe des Fleischerhandwerks in Deutschland. Die zumeist inhabergeführten Handwerksunternehmen sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe. Sie versorgen die Verbraucherschaft vor Ort mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs und verschaffen etwa 133.000 Beschäftigten einen Arbeitsplatz. Die Unternehmen pflegen langjährige Vertragsbeziehungen zu ihren Lieferanten und auch zu Landwirten und Tierhaltern. Sie achten auf Nachhaltigkeit, Tierwohl, Regionalität und kurze Transportwege bei der Schlachtung. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz soll die Kennzeichnung loser und verpackter Lebensmittel tierischen Ursprungs im Hinblick auf die Haltung regeln und führt so auch in den Unternehmen des Fleischerhandwerks zu einer starken Betroffenheit.

Insbesondere in der aktuell geltenden Version von 2023 würden für das Fleischerhandwerk ohne umfassende Anpassungen unverhältnismäßige bürokratische Lasten entstehen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Informationsgewinn der Verbraucherschaft stehen würden.

Die bereits wiederholten Verschiebungen der Umsetzungsfrist des Gesetzes verdeutlichen, dass bei der praktischen Umsetzung erheblicher Anpassungsbedarf besteht und praxistaugliche Lösungen entwickelt werden müssen. Die Dringlichkeit der bestehenden Bedenken hat an zusätzlicher Bedeutung gewonnen, nachdem die EU-Kommission in einer ausführlichen Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des THKG weitreichende Kritik an dem zu notifizierenden Entwurf geäußert und eine Umsetzung der Änderungen in der aktuellen Version faktisch unmöglich gemacht hat.

Für die Unternehmen des Fleischerhandwerks sind die folgenden Punkte von besonderer Bedeutung:

1. Praxistaugliche Umsetzung an der Ladentheke statt Schilderwald

Neben zahlreichen zusätzlichen Melde- und Registrierungspflichten, sieht insbesondere die aktuelle Version des THKG eine Kennzeichnung der losen Ware auf einem Schild am

oder in unmittelbarer Nähe des Lebensmittels vor. Diese Umsetzung erkennt die bestehenden Vorteile des direkten Kundenkontaktes an der Ladentheke. Im unmittelbaren 1:1- Gespräch der Kundschaft mit dem Fachpersonal an der Theke, besteht die Möglichkeit zu einer ausführlichen Aufklärung der Kundinnen und Kunden weit über die Erfordernisse des THKG hinaus. Zudem sind Nachfragen jederzeit möglich. Die Kennzeichnung auf Schildern hingegen, würde die Übersichtlichkeit in der Theke stark erschweren und stattdessen einen hohen bürokratischen Aufwand bei der Erstellung und Zuordnung der Kennzeichnung erfordern.

Gerade bei einer Vielzahl unterschiedlicher Produkte und wechselnden Angeboten führt die produktbezogene Kennzeichnung zu einem erheblichen organisatorischen und bürokratischen Aufwand. Vereinfachte Informationsmöglichkeiten könnten die praktische Umsetzung deutlich erleichtern, ohne die Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher wesentlich einzuschränken.

Zumindest die Kennzeichnung über einen allgemeinen Aushang sollte, insbesondere bei überwiegend gleicher Haltung, möglich sein. Dieses Vorgehen hat sich bei der Herkunftskennzeichnung bereits bewährt. Es ist nicht nachvollziehbar wieso für die Kennzeichnung der Haltung abweichende Regeln gelten sollen. Insbesondere im Sinne des Bürokratieabbaus sollte hier eine Vereinheitlichung angestrebt werden.

2. Eingeschränkte Flexibilität durch fehlendes „Downgrading“ erschwert die praxisgerechte Kennzeichnung

Die Vorgaben des aktuellen THKG sehen keine explizite Möglichkeit des Downgradings von Produkten vor. Die Möglichkeit, Fleisch aus einer höheren Haltungsform mit der Angabe „mindestens“ einer niedrigeren Haltungsform zu kennzeichnen, würde die Kennzeichnung und vor allem die Rückverfolgbarkeit im Fleischerhandwerk jedoch erheblich vereinfachen und die Umsetzbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen in bestimmten Fällen überhaupt erst praxisnah ermöglichen. Ohne Downgrading wäre bei Produkten, die nicht ausschließlich aus einer einzigen Haltungsform stammen, ein aufwändiges System zur Rückverfolgbarkeit mit innerbetrieblicher Warentrennung und getrennter Kennzeichnung erforderlich. Vor allem in Zeiten mit Verkaufsspitzen, in denen ein geringer Zukauf regelmäßig getätigt wird, würde dies die ohnehin schon angespannte Personalsituation in kleinen und mittleren Handwerksbetrieben zusätzlich belasten. Gleichzeitig würde eine möglichst verlustfreie und wirtschaftlich sinnvolle Vermarktung höherwertiger Ware ermöglicht.

3. Ungleichbehandlung durch fehlende Einbeziehung importierter Ware

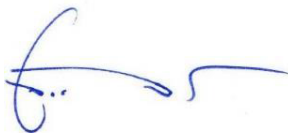
Ohne die ursprünglich geplanten Anpassungen, würde keine verpflichtende Teilnahme ausländischer Waren an der Kennzeichnung erfolgen. Werden inländische und

importierte Waren nicht gleichermaßen von der verpflichtenden Kennzeichnung erfasst, entstehen Wettbewerbsnachteile für die heimische Erzeugung und Vermarktung. Inländische Betriebe müssen zusätzliche Anforderungen an Kennzeichnung, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit erfüllen, während vergleichbare Importware diesen Pflichten nicht unterliegt. Dies ist mit erheblichem bürokratischem Aufwand und hohen Kosten verbunden.

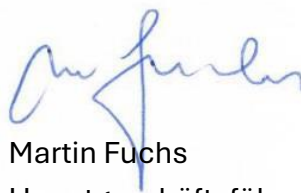
Als Folge könnten, über den Umweg des Imports, auch aus Kostengründen, schlechtere Haltungsformen ohne Kennzeichnung bei deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommen. Dies schränkt die Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher ein. Auch das Ziel einer Verbesserung des Tierwohls wird nur unzureichend erreicht, wenn auf nicht entsprechend gekennzeichnete Importware ausgewichen werden kann.

Der Deutsche Fleischer-Verband (DFV) bewertet eine Anwendung der ursprünglichen Fassung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes weiterhin kritisch. Die zahlreichen Diskussionen und Anpassungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine praxistaugliche Ausgestaltung notwendig ist, um den unterschiedlichen betrieblichen Strukturen angemessen Rechnung zu tragen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein über lange Zeit sehr ausführlich diskutierter Konsens zur Anpassung des THKG nun doch nicht zur Anwendung kommen sollte. Auch wenn im Hinblick auf die bestehende Kritik der EU-Kommission weitere Anpassungen notwendig werden oder das bestehende Gesetz als solches grundlegend überdacht werden muss. Aus Sicht des DFV sollte die weitere Umsetzung daher möglichst bürokratiearm, praktikabel und rechtssicher gestaltet werden. Dabei sollten insbesondere die bereits erarbeiteten Vereinfachungen, faire Wettbewerbsbedingungen sowie angemessene Übergangsfristen berücksichtigt werden. Möglicherweise wäre die vom DFV seit Beginn der Diskussionen zur Haltungs Kennzeichnung immer wieder eingebrachte Anpassung der Tierschutzvorgaben auf europäischer Ebene doch ein sinnvolleres Ziel, als ein völlig bürokratisch überlastetes Gesetz mit fraglichen Informationsgewinn für Verbraucherinnen und Verbraucher.



Herbert Dohrmann
Präsident



Martin Fuchs
Hauptgeschäftsführer